



Brüssel, den 8. November 2017  
(OR. en)

13822/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0274 (NLE)**

---

---

ACP 122  
FIN 686  
PTOM 21

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 13582/17 + ADD 1 - COM(2017) 625 final

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2019, des jährlichen Betrags für 2018, der ersten Tranche 2018 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Oktober 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:
  - die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2019,
  - den Jahresbeitrag für das Jahr 2018,
  - die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2018 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2018 zu zahlen),
  - die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021.

Nach diesem Vorschlag, der sich auf die Artikel 21 bis 24 der Finanzregelung für den 11. EEF<sup>1</sup> stützt, wird die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2019 auf 4 600 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB) festgesetzt; der Jahresbeitrag für das Jahr 2018 wird auf 4 550 000 000 EUR für die Kommission und auf 250 000 000 EUR für die EIB festgesetzt; die erste Tranche für das Jahr 2018 wird auf 2 050 000 000 EUR für die Kommission und auf 150 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2018 aus Mitteln des 11. EEF (zu dem 28 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) für die Kommission und aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) für die EIB zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 31. Oktober 2017 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung
  - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13588/17) mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 8 des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. EEF<sup>2</sup> annimmt und
  - die Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt veranlasst.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>2</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.